

1. Planungs- und Baugesetz (08/GE 15/272)

Fortsetzung 1. Lesung (Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

§ 93

Diskussion - **nicht benützt.**

2. Abschnitt: Ausnahmen

I. Ausnahmegewilligung

§ 94

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 95

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Besitzstandsgarantie

§ 96

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zur Präzisierung wurde neu "in Bauzonen" eingefügt.

Richard Nägeli, FDP: Ich stelle den **Antrag**, bei Abs. 1 wieder auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren und "in Bauzonen" zu streichen. Entsprechend wäre auch der Randtitel zu korrigieren. Die Ergänzung "in Bauzonen" ist nur erklärend und führt zu Verwirrung. Es gibt unzählige Bauten ausserhalb der Bauzone: Rebhäuser, Scheunen, Schöpfe, Badehäuser, Waldhütten, Jagdhäuser, Forsthäuser, Feuerwehrdepots, Schlösser, Reservoirs, aber auch Wohnhäuser, die früher einmal gebaut wurden. Das Schlimme ist, dass aus dem vorgeschlagenen Wortlaut abgeleitet werden könnte, dass bei Brandstiftung ein Ersatzbau ausserhalb der Bauzone nicht mehr möglich ist. In einem solchen Fall würde der Grosse Rat mit der Fassung der vorberatenden Kommission Anstifter zur Brandstiftung. Das kann doch nicht sein. Wer ist zudem bereit, ohne Besitzstandsgarantie ein Gebäude zu pflegen? Wir laufen also Gefahr, dass wir für Bauten ausserhalb der Bauzone einen Verlotterungsprozess einleiten. Auch das kann nicht sein. Im Weiteren ist im Bundesrecht bereits geregelt, unter welchen Bedingungen eine Besitzstandsgarantie für Bauten ausserhalb der Bauzone gilt. Wenn wir im kantonalen Recht weitergehen als das Bundesrecht, könnten die kantonalen Regelungen als zusätzliche Einschränkungen verstanden werden. Ich bin selbst Miteigentümer einer Baute ausserhalb der Bauzone. Wir haben uns vor grösseren Investitionen beim Departement für Bau und Umwelt erkundigt, ob wir eine Besitzstandsgarantie im Brandfall beanspruchen können. Die Antwort war in unserem konkreten Fall ja. Wo bleibt die Rechtssicherheit, wenn wir einige Jahre später die Regelung auf den Kopf stellen? Die vorgesehene

Formulierung wäre bei extremer Auslegung fatal. Auch wenn Äusserungen im Raum stehen, dass mit der Kommissionsfassung eine Besitzstandsgarantie für Bauten ausserhalb der Bauzone gemäss Bundesrecht gilt, bitte ich Sie, die sichere Lösung zu wählen und auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Die vorberatende Kommission hat dem Abänderungsvorschlag einstimmig zugestimmt, weil der Kanton ausserhalb der Bauzonen nicht legiferieren darf. Dort regelt das Bundesgesetz über die Raumplanung insbesondere abschliessend, wann eine zerstörte Baute wieder aufgebaut werden darf. Der Randtitel in der vorliegenden Form ist richtig. Der Anwender weiss damit, dass sich § 96 nur auf Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen beziehen kann.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Der Randtitel heisst auch im heutigen Gesetz "Bauten und Anlagen in der Bauzone". Man kam aber zum Schluss, dass ein Paragraph auch ohne Randtitel verständlich sein muss. Beim Randtitel handelt es sich eigentlich nur um eine Zusammenfassung und nicht um einen Teil des Paragraphen. Deshalb ist die Ergänzung in Abs. 1 redaktionell richtig. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Ich warne davor, bei der Thurgauer Bevölkerung irgendwelche Erwartungen zu wecken, die wir dann nicht erfüllen können. In der Bauzone gilt die Besitzstandsgarantie; ausserhalb der Bauzone vollziehen wir Bundesrecht.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Richard Nägeli wird mit 81:18 Stimmen abgelehnt.

3. Abschnitt: Weitere Vorschriften

§ 97

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auf Antrag wurde Abs.1 neu formuliert: Die Grundeigentümer haben das Anbringen insbesondere von Verkehrssignalen, öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Verteilkkabinen, Hydranten oder Tafeln mit Strassennamen, Höhenbezeichnungen oder Angaben über Werkleitungen an Bauten und Anlagen auf ihrem Grundstück zu dulden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 98

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 99

Diskussion - **nicht benützt.**

4. Abschnitt: Bewilligungsverfahren

I. Bewilligungspflicht, Baugesuch

§ 100

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Auf Anstoss von Kantonsrat Kappeler wurde der von Kantonsrat Niklaus vorgeschlagenen Formulierung mit 12:1 Stimmen zugestimmt. In die Aufzählung der Bewilligungspflicht wurde neu Ziffer 10 "fest installierte Folientunnels" aufgenommen.

Tanner, SVP: Die vorberatende Kommission hat eine neue Ziffer 10 mit dem Wortlaut "fest installierte Folientunnels" in § 100 aufgenommen. Meines Erachtens ist diese Formulierung sehr "gummig" und kann auf verschiedene Art und Weise ausgelegt werden. Fest installierte Folientunnels unterliegen zukünftig einer Bewilligungspflicht. Folientunnels können tatsächlich als fest installierte Bauten angeschaut werden. Sie können aber auch als Wetterschutz während der Vegetation eingesetzt werden. Um Klarheit zu schaffen, muss hier differenziert werden: Folientunnels, bei denen die Rohrbögen lediglich in den Boden gesteckt und mit Anker gegen den Wind geschützt werden, fallen nicht unter Ziffer 10. Folientunnels hingegen, bei denen die Rohrbögen im Boden einbetoniert werden oder asphaltiert sind, fallen unter Ziffer 10. Aus diesem Grund stelle ich den **Antrag**, die Ziffer 10 wie folgt zu ändern: "Folientunnels mit Fundament".

Häni, SVP: Ich bitte Sie, dem Antrag Tanner zuzustimmen. Kantonsrat Tanner hat bereits erwähnt, dass es verschiedene Arten von Folientunnels gibt, nämlich solche mit durchgehendem Fundament oder mit Punktfundament. Diese beiden Arten sind fest installiert, werden im Innern mit verschiedenen Einrichtungen ausgerüstet und sind oft sogar beheizt. Für solche Folientunnels ist es sicher richtig, dass sie bewilligungspflichtig sind. Anders sieht es bei kleineren Folientunnels mit einer Schiffbreite von unter 6 m aus. Deren Tragbögen werden nur in den Boden gesteckt. Sie werden oft von Vegetationsperiode zu Vegetationsperiode verschoben und gelten als Witterungsschutz für bestimmte Kulturen, die auf dem natürlichen Boden wachsen. Beim Schätzen von landwirtschaftlichen Liegenschaften werden sie nicht bewertet. Sie gelten als Inventar.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Ich zitiere Ueli Hofer, Kantonsplaner des Amtes für Raumplanung, der in der vorberatenden Kommission ausführte: "Feste Folientunnels sind bewilligungspflichtig. In der Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf haben wir soeben die Bewilligung für eine solche Anlage aus landschaftsschützerischen Gründen verweigert. Über die Bewilligungspflicht von Hagelnetzen müssen die Gemeinden entscheiden. Die Gemeinde Steckborn sah eine Bewilligungspflicht in der Landschaftsschutzzone vor, schaffte diese inzwischen jedoch wieder ab. Aus Sicht unserer Abteilung Natur und Landschaft müssten die Hagelschutznetze einer Bewilligungspflicht unterstellt werden." In der Kommission sind wir nicht so weit gegangen, sondern haben das gemacht, was

eigentlich gilt: Feste Bauten fallen unter § 100, also unter die Bewilligungspflicht. Bei fest installierten Folientunnels handelt es sich um eine Anlage. Im Namen der vorberatenden Kommission bitte ich Sie, den Antrag Tanner abzulehnen.

Kappeler, GP: Ich mache beliebt, bei der allgemeiner gehaltenen Formulierung zu bleiben. Mit dem Wort "insbesondere" in § 100 wird im Übrigen verdeutlicht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist. Wenn wir als einziges Kriterium das Fundament nehmen, wären auch Folientunnels ohne Baubewilligung möglich, die trotzdem fest installiert sind, indem sie Zuleitungen für Wasser, Nährstoffe oder Elektrizität haben. Sobald man ein Rohrleitungssystem in den Boden verlegt, handelt es sich um eine fest installierte Anlage. Die Formulierung der vorberatenden Kommission ist umfassender.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Der Regierungsrat hat sich auf neun Ziffern beschränkt und keine weiteren vorgeschlagen, weil für ihn der Grundsatz wichtig ist. Der Wortlaut "Folientunnels mit Fundament" wäre aber auf jeden Fall vollzugsfreundlicher.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Tanner wird mit 56:54 Stimmen abgelehnt.

Schwyter, GP: Zum Begriff "Kleinbaute" in § 100 besteht Klärungsbedarf. In § 101 sind die Länge der Mauern, die Höhe der Terrainveränderungen, die Grundfläche der Gartenhäuschen genau definiert. Im Gesetz finde ich aber nirgends eine Definition des Begriffes "Kleinbaute" und auch keine Angaben zur Höhe und Breite. Ich frage deshalb den Regierungsrat, wieso nicht analog zu den Vorhaben unter § 101 auch zu den Kleinbauten Angaben gemacht werden. Ferner interessiert mich, falls Angaben in der Verordnung vorgesehen sind, wie der Begriff "Kleinbaute" dort definiert wird und wie die Dimensionierung aussehen soll. In der Kommission zur Vorberatung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) hat man über den Begriff "Kleinbaute" sehr lange diskutiert. Allgemein versteht man darunter ein einstöckiges, nicht bewohntes, maximal 40 m² umfassendes Gebäude. Diesbezüglich wurde ausgeführt, dass eine Fläche von 40 m² meistens zu klein sei und man sie deshalb auf 50 m² ausweiten sollte.

Arnold, SVP: Der Begriff "Kleinbaute" war im ursprünglichen Planungs- und Baugesetz vorhanden und klar definiert: 40 m² gross, eingeschossig und unbewohnt. Anlässlich der Revision 1996 hat man die Formulierung entfernt, weil der Begriff "Kleinbaute" in den meisten Gemeinden im Baureglement definiert ist. Wenn wir jetzt eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, müssten die Gemeinden ihre Baureglemente ändern. Überlassen Sie die Definition des Begriffes "Kleinbaute" den Gemeinden. Einige haben vielleicht 30 m², andere 50 m² festgelegt.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Die Kleinbaute ist im Anhang zur IVHB enthalten, und zwar mit folgender Definition: "Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten." Tatsächlich haben wir uns damals in der vorberatenden Kommission intensiv darüber unterhalten. Im Kommissionsbericht heisst es dazu: "Die Bestimmung des zulässigen Masses betreffend empfiehlt die Kommission einstimmig die Definition von Maximalmassen durch den Kanton mit anschliessender Vernehmlassung in den Gemeinden. Dies ist im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes umzusetzen." In der PBG-Verordnung werden wir diesem Auftrag nachkommen und die Kleinbaute wieder kantonal mit einem Maximalmass definieren. Die Verordnung wird nach Abschluss der Beratungen des Planungs- und Baugesetzes in die Vernehmlassung gesandt.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

§ 101

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Ausnahmen zu § 100, aber mit Meldepflicht, sind in diesem Paragraphen in Abs. 1 unter den Ziffern 1 bis 12 aufgeführt. Bei den Ziffern 1, 2, 3 und 5 wurden die Abmessungen der Objekte angepasst oder präzisiert. Unter Ziffer 7 wurde die Fläche für Solaranlagen aufgrund eines Vorschlages des Departementes von 10 m² auf 35 m² ausgedehnt.

Ziffer 7 lautet neu: Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 35 m², ausgenommen an Kultur- und Naturdenkmälern gemäss Art. 18 a des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

Es wurde beantragt, die Dauer der Abstellmöglichkeit ohne Bewilligung von drei auf sechs Monate zu erhöhen. Dem Antrag wurde mit 8:5 Stimmen zugestimmt.

Ziffer 12 lautet neu: Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.

Richard Nägeli, FDP: Nach Einführung des Rauchverbotes in Restaurants hat ein Wirt in Winterthur vor seinem Restaurant auf einem Ständer einen Aschenbecher für die Raucher aufgestellt. Die Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungs- und gebührenpflichtig. Hätte derselbe Wirt den Aschenbecher an die Fassade geschraubt, hätte er eine volle Baubewilligung gebraucht. Wenn ich dieses Beispiel am Stammtisch erzähle, lachen alle; es ist derart absurd. Nachher kommt jeweils die Ernüchterung, wenn ich erkläre, dass wir diese Problematik im Thurgauer Planungs- und Baugesetz eingebaut haben. § 100 Ziffer 4 sagt aus, dass bauliche Veränderungen von Fassaden bewilligungspflichtig sind. Das Anschrauben eines Aschenbechers an eine Fassade ist eine Veränderung derselben und somit auch im Thurgau bewilligungspflichtig. Auch wenn im Normalfall die Gemeindebehörden Spielraum offen lassen, ist bei nachbarlichen Interventionen jede Fassadenveränderung ohne Bewilligung rechtswidrig. Ich kenne solche

Beispiele aus dem Thurgau. Deshalb stelle ich den **Antrag**, die Ziffer 10 von § 101 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: "geringfügige Änderungen an Fassaden und im Innern bestehender Gebäude".

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Es ist jedenfalls besser, die Ergänzung in § 101 anzubringen, als die Lösung über § 100 zu suchen.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Die Bestimmung in § 101 gibt den Behörden die Möglichkeit, in schwierigen Fällen einzugreifen. Der Aschenbecher vor dem Restaurant ist in der Regel kein Problem. Ein erstes kleineres Problem könnte sich jedoch ergeben, wenn es sich um ein geschütztes Haus handelt. Ein weiteres Problem wären die Rauchemissionen, wenn im oberen Stockwerk Leute wohnen, die abends die Fenster offen halten. Schliesslich wäre da auch noch das Problem mit den Lärmemissionen. Es geht ja immer darum, dass der Staat Probleme zu lösen hat, die durch bauliche Aktivitäten ausgelöst werden. Das Planungs- und Baugesetz gibt uns die Möglichkeit, solche Entscheidungen auf die richtige Schiene zu stellen. Der Antrag Nägeli bringt das zum Ausdruck, was wir auch wollen, nämlich einen Vollzug mit Augenmass. Dabei möchte ich aber zu bedenken geben, ob es nicht besser wäre, die beantragte Ergänzung in die Ziffer 6 einzubauen. Ein Farbanstrich ist eigentlich eine Fassadenänderung.

Dr. Munz, FDP: Meines Erachtens ist die Ergänzung in Ziffer 10 der richtige Ansatz, denn in Ziffer 6 heisst es "ausserhalb von Ortsbild-, Dorf- und Kernzonen". Wo sind denn die schönen Beizen, wo man draussen rauchen und das Problem lösen muss? Dann hat man die wesentlichsten Restaurants nicht dabei. Zum Vollzug mit Augenmass: Beim Meldeverfahren kann die Gemeinde immer noch beurteilen, ob es um etwas Geringfügiges geht oder nicht. Dass sich ein Nachbar gestört fühlt, wenn Leute draussen rauchen, kann auch mit dem PBG nicht verhindert werden. Man kann den Leuten nicht verbieten, sich auf der Strasse aufzuhalten. Aber das ist ein anderes Problem, das nicht über das PBG zu regeln ist.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Ich persönlich bin ebenfalls der Meinung, dass die Ergänzung in Ziffer 10 anzubringen wäre. Als Behörde würde es mir nie einfallen, Lärmemissionen über das PBG zu regeln. Was es bewirkt, wenn sich Leute im Freien aufhalten, kann ich nicht über § 101 in den Griff bekommen. Das muss ich anders anpacken. Der Antrag beinhaltet eine geringfügige Änderung, und ich empfehle, ihm zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Richard Nägeli wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Gemperle, CVP/GLP: In § 101 Abs. 2 ist festgelegt, dass sämtliche Vorhaben gemäss

Abs. 1 Ziffern 1 bis 12 der Gemeindebehörde zu melden sind. In den Ziffern 1 bis 12 sind alle nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben aufgeführt. Meines Erachtens ist daher die Bestimmung in Abs. 2 unnötige Bürokratie. Es gibt gute Gründe, weshalb wir für die Vorhaben unter den Ziffern 1 bis 12 keine Bewilligung verlangen. Es macht also keinen Sinn, dafür dennoch eine Meldung an die Gemeinde zu fordern. Würde nämlich der Abs. 2 im neuen Gesetz umgesetzt, wäre faktisch alles der Gemeinde zu melden. Beispiel zu Ziffer 6: Wenn Sie die Läden auf der Wetterseite neu streichen wollen, was Sie öfters tun sollten, müssten Sie es der Gemeinde melden. Hand aufs Herz: Tun Sie das? Wohl kaum! Wir sollten keine Gesetzestexte beschliessen, die wir selbst nicht einhalten. Beispiel zu Ziffer 10: Was sind denn geringfügige Änderungen? Allein der Begriff ist verwirrend. Und nicht geringfügige Änderungen bedürfen so oder so einer Baubewilligung. Geringfügig könnte beispielsweise der Einbau einer Duschkabine anstelle eines Duschvorhangs sein, den Sie gemäss § 101 Abs. 2 der Gemeindebehörde melden müssten. Die Liste könnte unendlich erweitert werden. Ich verzichte darauf und **beantrage** stattdessen, Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Damit ist in Zukunft der Gemeinde das zu melden, was gemäss Gesetz eine Baubewilligung verlangt, und das ist meines Erachtens auch noch viel. Mit der Streichung erfolgt ein konkreter Abbau von unnötiger Bürokratie, weshalb ich mit Sicherheit auf die Unterstützung all jener Fraktionen zählen kann, welche dies auf ihre Fahne geschrieben haben.

Zimmermann, SVP: Mit der Gutheissung des Antrages Gemperle wäre meines Erachtens der "Salat" in § 101 perfekt. Wer entscheidet dann, ob eine geringfügige oder eine erhebliche Änderung vorliegt? Ich selber habe grösste Mühe mit § 101, der dazu beiträgt, dass sehr viel Arbeit auf die Gemeinden zukommen wird. Wenn wir den Abs. 2 streichen, hat jeder das Gefühl, seine Duschkabine austauschen und gleichzeitig noch Fenster in seinen Balkon einbauen zu können. Ob eine Änderung geringfügig ist oder nicht und ob ein Baugesuch nötig ist oder nicht, muss die Gemeindebehörde entscheiden. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Gemperle abzulehnen.

Kommissionspräsident **Klöti, FDP:** Für die vorberatende Kommission war klar, dass es den Abs. 2 braucht.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Wir sind uns bewusst, dass es schwierig ist, eine Liste zu erstellen und in Bezug darauf zu sagen, dass es keine Bewilligung braucht. Die Liste sollte das Ganze vereinfachen. Sie müssen immerhin daran denken, dass alles, was darin aufgezählt wird, heute der vollständigen Bewilligungspflicht untersteht. Wichtig ist, dass am Anfang von § 101 zu lesen ist: "Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, ...". Darum geht es. Wir wollen kein Gesetz für die schwarzen Schafe oder für jene machen, die nichts denken. Immerhin geben wir beispielsweise Mauern und Wände bis zu 1 m Höhe und 25 m Länge frei. Sie ersparen der

Gemeinde grosse Vollzugsprobleme, wenn Sie an der Meldepflicht festhalten. Im Übrigen wird nichts darüber gesagt, wie die Meldepflicht auszugestalten ist. Das kann auch ein Telefon sein.

Gemperle, CVP/GLP: Mich stört es, dass wir etwas in das Gesetz schreiben wollen, was wir nicht einhalten. In Ziffer 12 zum Beispiel steht, dass das Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von sechs Monaten keiner Bewilligung bedarf. Was über sechs Monate ist, ist bewilligungspflichtig. Wenn ich einen Wohnwagen zwei Tage stehen lasse, müsste ich dies der Gemeinde melden. Ich bin sehr erstaunt darüber, dass sich mit Kantonsrat Zimmermann ein Mitglied jener Fraktion gegen meinen Antrag wehrt, welche die Bürokratie auch bekämpfen will.

Zimmermann, SVP: Ich möchte noch einmal betonen, dass mit § 101 Mehrarbeit auf die Gemeinden zukommen wird. Da wird Bürokratie aufgebaut. Die Gemeinden werden mit Telefonaten überhäuft werden, weil beispielsweise die Höhe einer Mauer nicht 1 m, sondern 1.01 m beträgt, und die Länge nicht 25 m, sondern 25.50 m ausmacht. Dann müssen wir auf den armen Bürger, der mit gutem Gewissen eine Mauer erstellt hat, zugehen und ihm klarmachen, dass er die Regelung überschritten hat und nachträglich ein Baugesuch einreichen muss. Sollte sich dabei vielleicht noch herausstellen, dass auch der Grenzabstand nicht eingehalten wurde und zusätzliche Emissionen zu erwarten sind, dürfen wir ihm auch noch offenbaren, dass er seine Mauer zurückbauen muss. Mit dem Abs. 2 haben wir zumindest die Möglichkeit, auf allfällige Unstimmigkeiten hinzuweisen.

Dr. Munz, FDP: Ich spreche als Jurist. Wir schaffen folgende drei Kategorien von Verfahren: 1. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren, das wir schon kennen. 2. Das vereinfachte Verfahren, das bis anhin in § 94 geregelt wurde und jetzt in § 109 enthalten ist. 3. Das Meldeverfahren. Wenn die Gemeinde einigermaßen Ordnung in diesem komplexen Gefüge haben soll, muss sie wissen, was läuft. Wir werden die Diskussion natürlich immer wieder führen können, was geringfügig im Sinne von § 109 und was nur noch meldepflichtig ist, was weniger ist als das vereinfachte Baubewilligungsverfahren. Ich bin der Meinung, dass wir den Gemeindebehörden eine faire Chance geben müssen, das richtige Verfahren zu finden. Wir dürfen sie nicht einfach im Regen stehen lassen. Das Ganze ist sehr diffizil.

Stephan Tobler, SVP: Ich habe Verständnis für beide Anliegen. Einerseits gebe ich Kantonsrat Gemperle recht, der ausgeführt hat, dass es Bürokratie und unmögliche Verfahren geben wird. Andererseits habe ich den Juristen gehört, der davon sprach, dass man in der Gemeinde wissen müsse, was läuft. Meines Erachtens ist der § 101 noch nicht ausgereift, und ich bitte die vorberatende Kommission, sich damit noch einmal zu befassen. Es gibt wirklich absurde Beispiele. Vielleicht liegt die Lösung darin, dass man

einen Teil der Meldung unterstellt und einen Teil nicht.

Jung, SVP: Eine Problematik liegt auch darin, dass eigentlich noch ein viertes Verfahren hinzukommt. Dabei denke ich an die Ausnahmen von der Meldepflicht, die nicht in den Ziffern 1 bis 12 von § 101 Abs. 1 erfasst sind. Wir schaffen mit der Neufassung des PBG nämlich eine Meldepflicht, die bis anhin nicht bestand. Wenn ich beispielsweise eine neue Anwaltstafel von 25 x 40 cm vor mein Büro hängen will, muss ich dies zwanzig Tage vorher der Gemeinde melden. Auch ich teile die Meinung, dass sich die Kommission noch einmal damit befassen sollte, und **beantrage** daher, § 101 an die vorberatende Kommission zur Nachbesserung **zurückzuweisen**.

Diskussion zur Rückweisung:

Regierungsrat **Dr. Stark:** Die grundsätzliche Bewilligungspflicht für Fahrnisbauten gilt heute schon. Der Vollzug erfolgt mit Augenmass, und selbstverständlich würde es keiner Gemeinde einfallen, wegen eines Wohnwagens, der zehn Tage irgendwo steht, ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Genau so muss auch die Meldepflicht betrachtet werden. Die vorberatende Kommission und auch wir im Departement haben bereits sehr lange darüber gesprochen. Wir sind uns auch bewusst, dass es nicht einfach sein wird. Es geht um den Grundsatzentscheid, ob wir hier eine Vereinfachung wollen oder nicht. Dabei müssen Sie sich im Klaren sein, dass das Grundverfahren genau dasselbe ist. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Jung wird mit 62:41 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Die Diskussion zum Streichungsantrag Gemperle zu § 101 Abs. 2 wird fortgesetzt.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Gemperle wird mit 66:33 Stimmen abgelehnt.

Schwyter, GP: Aus meiner langjährigen Erfahrung als Gemeindeammann und Gemeinderatsschreiberin kenne ich die Probleme der Behörden im Zusammenhang mit der Frage, ob es eine Baubewilligung braucht oder nicht. Meine Erfahrung hat mir gezeigt, dass Bauherrschaften das Baugesetz und das Baureglement der Gemeinde meistens nur sehr rudimentär kennen und daraus nur das Allernötigste entnehmen. Wenn nun in Abs. 1 von § 101 steht, dass es keine Baubewilligung braucht, lesen sie meistens nur bis zu jenem Punkt, der ihr Bauvorhaben umschreibt, und legen dann das Gesetz weg. Sie lesen den unteren Satz nicht, worin es heisst, dass die Baubehörde informiert werden muss. Die Schwierigkeiten beginnen damit mit dem Bau, und die Gemeinde muss sich dann nachträglich bemerkbar machen und ein Baugesuch einfordern, was Ärger und Verzögerungen gibt. Ich **beantrage** deshalb folgende Umstellung von § 101: "Sofern die baupolizeilichen und öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen die Vorhaben

gemäss Ziffern 1 bis 12 in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 100. Sie sind bis spätestens 20 Tage vor Baubeginn der Gemeindebehörde zu melden." Im Anschluss daran folgt die Aufzählung der Ziffern 1 bis 12.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Bei allem Verständnis für die Lesefreundlichkeit steht der Inhalt von Abs. 2 gesetzestechnisch am richtigen Ort. Daher bitte ich Sie, den Antrag Schwyter abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Stark**: Ich verstehe das Anliegen von Kantonsrätin Schwyter, doch sollten wir im Gesetz die gesetzestechnische Reihenfolge beachten.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Schwyter wird mit 43:37 Stimmen abgelehnt.

Kappeler, GP: Ich spreche zu Ziffer 3 von § 101 Abs. 1. Halten wir uns vor Augen, dass ein Gerätehaus mit einer Grundfläche von 9 m² zum Beispiel 4 m lang und 2.25 m breit sein kann oder 3 x 3 m, und dies bei einer erlaubten Höhe von 2.20 m. Das ist doch relativ gross. Die Ziffer 3 ist für mich ein Freipass, im Siedlungsraum irgendwelche Elementhäuschen aus dem Fachmarkt oder Gartenhäuser der Marke "Eigenbau" aufzustellen. Es wären sogar mehrere solcher Kleinbauten auf der gleichen Parzelle möglich. Die Ziffer 3 trägt nicht zu einem attraktiven, geordneten Ortsbild bei, sondern tendenziell zu einer architektonischen Verluderung des Siedlungsraumes. Eigentlich hätte ich die Ziffer 3 gerne gestrichen, was aber wohl nicht mehrheitsfähig wäre. Ich stelle deshalb den **Antrag**, die Grundfläche auf 6 m² zu beschränken. Dieser Antrag wurde in der vorberatenden Kommission ganz knapp abgelehnt. Vielleicht fragen Sie sich, was eine Reduktion von 9 m² auf 6 m² tatsächlich bringt. Der Zweck der Baute wäre klar auf ein Gerätehäuschen eingeschränkt und eine Nutzung als Partyraum, Werkstatt, Hobbyraum usw. praktisch ausgeschlossen.

Giuliani, SP: Im Namen der SP-Fraktion unterstütze ich den Antrag Kappeler. Ich habe den Antrag in der vorberatenden Kommission gestellt und bin damit knapp mit 7:6 Stimmen unterlegen. So genannte Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von 9 m² sind fast zimmergross, so dass darin ein Tisch und acht bis zehn Stühle problemlos Platz finden. Dies würde wohl einige Mitbürgerinnen und Mitbürger auf den Plan rufen, ein Zimmer oder einen Partyraum einzurichten, was nicht im Sinn des Erfinders wäre. Auch energietechnisch wäre es nicht das Ziel, das wir alle verfolgen. Solche Geräteschuppen sind weder wärme- noch schallisoliert. Da würden einige Ruhestörungsklagen eingehen. Ebenfalls ist zu bedenken, dass auch Kleinbauten wie Gerätehäuschen oder Trafostationen usw. unsere Freiräume verstellen und oft keine Augenweide sind. Zugegeben, der Tisch findet auch in einem Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von 6 m² Platz, doch die acht Stühle müssten wohl "gerätehäuschengerecht" gestapelt werden.

Tschanen, SVP: Der Antrag Kappeler ist abzulehnen. Ich empfehle, einmal einen Baucontainer von 3 x 3 m zu besichtigen und selber festzustellen, wie viel Platz darin zur Verfügung steht.

Arnold, SVP: Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Kappeler abzulehnen. Wir haben in der vorberatenden Kommission ausführlich darüber diskutiert, ob 6, 7, 8 oder 9 m² in das Gesetz aufzunehmen sind. Ich glaube aber nicht, dass wegen einer Grundfläche von 9 m² unsere Gärten und Ortsbilder verludert werden. Es geht um eine Ausnahmegewilligung. Das Aufstellen einer solchen Baute muss der Gemeindebehörde vorgängig gemeldet werden, die dann immer noch die Möglichkeit hat, ein offizielles Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Bei 9 m² wird dies wahrscheinlich eher der Fall sein, weshalb 9 m² durchaus toleriert werden können.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Die Frage der Gestaltung unserer baulichen Umwelt stellt sich auch, wenn die Ziffer 3 nicht im Gesetz enthalten wäre. Wenn heute jemand ein Gerätehäuschen aufstellen will und die baulichen Vorschriften erfüllt sind, ist die Gemeindebehörde gehalten, dieses Häuschen zu bewilligen. Auch in Zukunft müssen die baulichen Vorschriften eingehalten werden. Wir benützen diese Bestimmung jetzt, um eine Diskussion über die Gestaltung unserer baulichen Umwelt zu führen. Ich teile die Auffassung, dass ihr Sorge zu tragen ist, doch geht es in Ziffer 3 nur darum, ob 6 oder 9 m² eingesetzt werden sollen. Ich bitte Sie, den Antrag Kappeler abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Kappeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

Stephan Tobler, SVP: In Ziffer 3 von § 101 Abs. 1 wird der Ausdruck "Gesamthöhe" verwendet. Im regierungsrätlichen Entwurf ist von einer maximalen Giebelhöhe die Rede. Meines Erachtens sind beide Begriffe nicht ganz zutreffend. Mitglieder der vorberatenden Kommission haben mir gesagt, dass mit "Gesamthöhe" die Gebäudehöhe gemeint ist. Die Gebäudehöhe ist aber auch nicht die Giebelhöhe. Mich interessiert deshalb, was unter "Gesamthöhe" zu verstehen ist. Wäre es nicht besser, anstelle von "Gesamthöhe" den Begriff "Gebäudehöhe" zu verwenden? Dann wissen immer alle, worum es geht, da es sich dabei um einen offiziellen Begriff handelt.

Regierungsrat **Dr. Stark:** "Gesamthöhe" ist ein Begriff, den wir vor einem Jahr in der IVHB eingeführt haben. Er entspricht dem grössten Höhenunterschied zwischen dem höchsten Dachpunkt und dem senkrecht darunter liegenden Terrain.

Zimmermann, SVP: Wie Sie selber feststellen können, wirft der § 101 etliche Fragen auf. Es wird heftig darüber diskutiert, was im Gesetz verbleiben und was gestrichen werden soll. Meines Erachtens ist relativ viel in § 100 geregelt; weitere Punkte befinden sich

in übergeordneten Gesetzen. Ich **beantrage** daher, § 101 zu streichen.

Dr. Munz, FDP: Der Streichungsantrag ist über das Knie gebrochen. Mit einer neuen Kategorie der blossen Meldepflicht wird versucht, das Verfahren für Geringfügigkeiten zu erleichtern. Und jetzt wollen wir diese Erleichterung einfach eliminieren. Das Problem bleibt der Gemeindebehörde trotzdem erhalten, aber einfach auf einem höheren Niveau, indem sie nämlich zu entscheiden hat, ob ein Baubewilligungsverfahren oder ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden muss oder nicht. Um das Denken kommt man so oder so nicht herum. Ich bin der Meinung, dass man den Versuch, der auf den regierungsrätlichen Vorschlag zurückgeht, wagen sollte.

Jung, SVP: Das Problem liegt darin, dass in § 101 Abs. 1 das Wort "insbesondere" fehlt. Es müsste heissen: "..., bedürfen in der Bauzone insbesondere keiner Bewilligung ...". Die Aufzählung der Ziffern 1 bis 12 sollte nicht abschliessend sein. Eine Hundehütte beispielsweise, die gemäss § 100 keine Bewilligung braucht, ist in § 101 nicht enthalten. Ich überlege mir, einen entsprechenden Antrag allenfalls in der 2. Lesung einzubringen.

Schlatter, CVP/GLP: Ich schliesse mich vorbehaltlos dem Votum von Kantonsrat Dr. Munz an. Die vorberatende Kommission hat es sich nicht leicht gemacht. Ich nehme an, dass eine intensive Diskussion darüber stattgefunden hat, ob es einen Freiraum geben soll, in dem keine Baubewilligung mehr notwendig ist. Dass Vertreter von Gemeindebehörden daran keine Freude haben, ist für mich nachvollziehbar. Wir dürfen aber nicht nur auf diese Seite schauen, sondern müssen auch die Anliegen der Eigentümer eines Grundstückes, die etwas Geringfügiges oder Kleines bauen wollen, berücksichtigen. Ich fordere die Gegner der bürokratischen Abläufe auf, die Ausnahmebestimmung zuzulassen. Bei der Diskussion darüber, ob die Grundfläche einer Hundehütte jetzt 9 m² oder 6 m² sein soll, wird es immer Abgrenzungsprobleme geben. Hier geht es jedoch um den Grundsatz, kein Baubewilligungsverfahren mehr auszulösen, wenn die Grenzen, die in § 101 aufgezeigt sind, eingehalten werden. Diesen Grundsatz sollten wir hoch halten. Ich ersuche Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Kommissionspräsident **Klöti, FDP:** § 101 hat die vorberatende Kommission beschäftigt; das Ergebnis sind neun Seiten Protokoll. Unter dem Titel "soigner les details" sind wir in die Gesetzesvorlage eingetaucht. Es wundert mich auch nicht, dass heute darüber diskutiert wird, denn da gibt es konkrete Dinge, die man bereden kann. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Uns liegt viel an Bauvorhaben, die keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen. Die Schwierigkeit liegt in der Umsetzung. Trotzdem müssen wir diesen Kampf auf uns nehmen. Der Grosse Rat hat hier die Möglichkeit, den Tatbeweis für we-

niger Bürokratie und mehr Vertrauen in den gesunden Menschenverstand zu erbringen.
Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Streichungsantrag Zimmermann wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

§ 102

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 103

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 104

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 105

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 106

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 107

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In Abs. 1 wurde der zweite Satz verkürzt und der Passus "und wird durch die Gerichtsferien nicht verlängert" weggelassen.

Der zweite Satz in Abs. 1 lautet neu: Die Frist beginnt mit Zustellung des Entscheides, durch den das Bauvorhaben erstinstanzlich bewilligt wird.

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Baubewilligung

§ 108

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 109

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 110

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 111

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag, den zweiten Satz: "Die Gemeindebehörde kann eine längere Geltungsdauer festlegen", in Abs. 1 zu streichen, wurde einstimmig angenommen.

Abs. 1 lautet neu: Die Baubewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert zwei Jahren seit Rechtskraft begonnen oder während mehr als einem Jahr unterbrochen werden.

Abs. 2 lautet somit neu: Die Gemeindebehörde kann auf begründetes Gesuch erstmalige oder erstreckte Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren jeweils bis zu einem Jahr verlängern.

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Bauausführung

§ 112

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 113

Diskussion - **nicht benützt.**

7. Teil: Verfahrensbestimmungen, Verwaltungszwang und Strafen

I. Verfahrensbestimmungen

§ 114

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 115

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Verwaltungszwang

§ 116

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 117

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 118

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Strafen

§ 119

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 120

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 121

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Vorschlag des Regierungsrates, der sich auf einen Kommissionsantrag abstützte, wurde einstimmig angenommen.

Abs. 1 lautet neu: Die Gemeinde ist befugt, für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben kostendeckende Gebühren zu erheben und für die notwendigen Auslagen und externen Kosten Ersatz zu verlangen.

Zweifel, FDP: Die vorberatende Kommission hat in Abs. 1 von § 121 im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren die Umschreibung "kostendeckende Gebühren" eingebracht. Meines Erachtens ist die Festlegung von Gebühren nicht Aufgabe des Gesetzgebers, sondern der Baubewilligungsbehörden beziehungsweise der Gemeinden. Weit umfangreicher ist der Zusatz, dass für die notwendigen Auslagen Ersatz verlangt werden kann. Nicht notwendige Auslagen können gemäss richterlicher Praxis auch heute nicht verrechnet werden. Und noch viel einschneidender ist die Ergänzung, dass für externe Kosten Ersatz verlangt werden kann. Hiermit halte ich fest, dass externe Kosten auch Auslagen sind. Grundsätzlich hat die Baubewilligungsbehörde zu entscheiden und nicht externe Gutachten in Auftrag zu geben und diese erst noch zu verrechnen. Ich stelle daher mit Unterstützung der FDP-Fraktion den **Antrag**, bei Abs. 1 wieder auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren, die lautet: "Die Gemeinde ist befugt, für die Durchführung der baupolizeilichen Aufgaben Gebühren zu erheben und für die Auslagen Ersatz zu verlangen."

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: In Abwesenheit von Kantonsrat Andreas Niklaus gebe ich dessen Ausführungen in der vorberatenden Kommission zu Protokoll: "In allen Gemeinden im Oberthurgau, für welche ich arbeite, werden in der Praxis die sogenannten externen Kosten auf die Bauherren überwälzt, obwohl sie diesbezüglich über keine gesetzliche Grundlage verfügen. All diese Gemeinden handeln illegal. Es kann nicht sein, dass wir ein Gesetz haben, welches der Praxis derart widerspricht. Um die externen Beraterkosten abzudecken, müssten die Baubewilligungsgrundgebühren exorbitant hoch angesetzt werden. Dadurch werden diejenigen bestraft, welche ein Baugesuch einreichen, welches der Gemeinde kaum Aufwand verursacht. Wenn die Gebühren nach Aufwand berechnet werden, zahlt derjenige viel mehr, welcher nur ungenügende Baugesuchsunterlagen liefert. Die Baubewilligungsgebühren sollen sich effektiv nach Aufwand berechnen."

Arnold, SVP: Ich habe den Antrag in die Kommission eingebracht, und zwar aus Erfahrung. Es trifft zu, dass die Gemeindebehörde ihre Verantwortung wahrnehmen muss, wenn sie eine Baubewilligung erteilt. Sie muss sie aber insbesondere auch dann wahrnehmen, wenn sie darauf angewiesen ist, externe Berater beiziehen zu können. Ich denke zum Beispiel an einen Geologen bei einem unsicheren Baugrund oder an einen Ingenieur oder Planer, der einmal seine Meinung abgeben muss. Diese Kosten können schlussendlich nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden, sondern sind von demjenigen zu bezahlen, der bauen will. In diesem Sinn dient der Zusatz eigentlich der Bestätigung und der überlegten Abgabe der Baubewilligung. Ein Jurist sagt vielleicht, dass er nicht notwendig sei, doch gilt für mich: Doppelt genäht hält besser. Dieser Passus muss nachher auch in das Gebührenreglement der Gemeinde aufgenommen werden, das schliesslich vom Departement genehmigt wird. Damit besteht die Gewähr, dass die externen Kosten verrechnet werden können.

Dr. Munz, FDP: Ich bitte Sie, den Antrag Zweifel zu unterstützen. Der Ausdruck "kostendeckende Gebühren" ist ein Pleonasmus. Gebühren haben dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu gehorchen. Damit wird etwas Selbstverständliches in das Gesetz geschrieben. Beim Begriff "notwendige Auslagen", dem Äquivalenzprinzip, geht es ebenfalls um einen Pleonasmus im Rechtssystem. Zu den externen Kosten: Sie müssen sich bewusst sein, dass neben dem Geologen oder dem Ingenieur vielleicht auch ein Jurist beigezogen wird, und zwar dann, wenn ein Gemeinderat der Meinung sein sollte, dass der Fall heikel ist. Somit müssten Sie dem Bauherrn auch noch die Anwaltskosten oder die Kosten der juristischen Beratung aufbürden, womit ein Widerspruch zum Verwaltungsrechtspflegegesetz geschaffen würde. Das Verwaltungsgericht hat sich in einer seit 1985 bestehenden Rechtsprechung immer wieder dahingehend geäussert, dass eine Gemeinde für ihre Rechtsberatung in Rechtsmittelverfahren keine Anwaltsentschädigung zugesprochen bekommt. Dies wurde bis jetzt allgemein akzeptiert. Wir würden die "Büchse der Pandora" öffnen. Die bisherige Regelung war einigermaßen verlässlich und berechenbar.

Jung, SVP: Ich unterstütze das Votum von Kantonsrat Dr. Munz. Ich habe schon in der Fraktion gesagt, dass es in besagtem Absatz um Doppelbedeutungen geht. Die Gebühren müssen kostendeckend sein. Nicht notwendige Auslagen darf man nicht verrechnen. Die erforderlichen externen Kosten sind im regierungsrätlichen Entwurf erfasst. Die vorberatende Kommission hat es gut gemeint, es ist aber falsch herausgekommen. Ich bitte Sie, dem Antrag Zweifel zuzustimmen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** Darüber ist in der Kommission lange diskutiert worden. Die Gemeinden haben ihren Gebührenrahmen festgelegt, der recht starr ist. Es gibt immer wieder Baugesuche, die in baupolizeilicher Hinsicht weiterer ausgewiesener Abklärun-

gen bedürfen und externe Kosten verursachen. Die Gemeinden belasten diese Kosten heute weiter, aber wenn daraus ein Rechtsfall entsteht, können sie dies nur innerhalb ihres Gebührenrahmens tun, was nicht immer ausreicht. An und für sich habe ich Verständnis für die Gemeinden, die hier die Möglichkeit erhalten sollen, in Einzelfällen die tatsächlichen Kosten zu verrechnen. Die Ergänzungen, die jetzt vielleicht doppelt genäht sind, dienen dazu, dass man nicht übertreibt. Selbstverständlich kann ich aber auch mit dem Entwurf des Regierungsrates leben, welcher der heutigen Fassung entspricht. Wir haben gehört, dass es immer wieder Fälle gibt, in denen die ausgewiesenen Kosten nicht überbunden werden können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Zweifel wird mit 54:38 Stimmen abgelehnt.

§ 122

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag, wonach in Abs. 1 auf § 10 verwiesen werden soll, wurde einstimmig angenommen.

Abs. 1 lautet neu: Für die Vorprüfung von genehmigungspflichtigen Plänen und Reglementen gemäss § 10 können bei ausserordentlichem Aufwand Gebühren erhoben werden.

Stephan Tobler, SVP: Die Praxisänderung in § 122 müsste meines Erachtens besser begründet werden. Heute bezahlen Gemeinden nichts, wenn sie beispielsweise Gestaltungspläne vom Kanton genehmigen lassen. Eine Änderung ist offenbar auch in Zukunft nicht vorgesehen. In § 122 geht es lediglich um die Vorprüfung, die allerdings freiwillig und Teil des Prozesses im Genehmigungsverfahren ist. Deshalb macht es aus meiner Sicht keinen Sinn, für die Vorprüfung etwas zu verlangen, währenddem die Bewilligung nichts kosten soll. Die Konsequenz daraus wäre nämlich, dass niemand mehr eine Vorprüfung durchführen lässt. Ich **beantrage** daher, § 122 zu streichen.

Regierungsrat **Dr. Stark:** In § 122 Abs. 1 steht, dass Gebühren bei ausserordentlichem Aufwand erhoben werden können. Alle Interessierten haben das Recht auf eine Vorprüfung, wenn sie dies wollen. Das ist in § 10 stipuliert. Wir prüfen auch sehr gründlich. Nun gibt es aber Fälle, in denen Pläne oder Reglemente zur Vorprüfung eingereicht werden, die den Regeln nicht entsprechen. Oder es geht vielleicht um eine Vorprüfung eines Objektes, das den Rahmen sprengt. Solche Fälle sind mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden. Mir persönlich ist es auch sehr wichtig, dass die normale Leistung kostenlos bleibt. Das ist ein Service des Departementes. Bei ausserordentlichem Aufwand sollten wir jedoch die Möglichkeit haben, Gebühren zu verlangen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Stephan Tobler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

8. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Übergangsbestimmungen

§ 123

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 124

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der vom Departement neu vorgeschlagenen Form dieses Paragraphen wurde einstimmig zugestimmt.

Abs. 1 lautet neu: Die Gemeinden passen ihre Rahmennutzungspläne innert fünf Jahren und Sondernutzungspläne innert 15 Jahren an die Bestimmungen dieses Gesetzes und an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) an.

Abs. 3 lautet neu: Sondernutzungspläne, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, richten sich unabhängig der Anpassungsfrist gemäss Absatz 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der IVHB.

Abs. 4 lautet neu: Soweit die Gemeinden zu den Bestimmungen der IVHB innert der Frist gemäss den Absätzen 1 und 2 keine Regelungen erlassen, gelten unter Berücksichtigung der Messweisen gemäss IVHB die vom Regierungsrat für die Nutzungsziffern und die Höhenmasse festgelegten Umrechnungswerte.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 125

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 126

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Diverse Berichtigungen wurden einstimmig angenommen.

§ 126 lautet neu: Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossene Reglemente betreffend Ersatzabgaben für Spielplätze oder Freizeitflächen gemäss § 89 Absatz 2 und Parkfelder gemäss § 91 Absatz 3 sind innert drei Jahren dem Departement nachträglich zur Genehmigung einzureichen.

Diskussion - **nicht benützt.**

II. Änderung und Aufhebung des bisherigen Rechtes

§ 127

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Änderungsvorschläge zu den Ziffern 2.1, 3.3, 3.4 sowie 9 wurden einstimmig angenommen.

Ziffer 9 lautet neu: § 38 Ziffer 2a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 wird eingefügt: 2a. Entscheide betreffend Mehrwertabgaben.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Zu § 127 Ziffer 3.3: § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern geht auch an die vorberatende Kommission zurück. Er hat mit der Mehrwertabgabe zu tun.

Präsident: Somit ist § 127 Ziffer 3.3 in Verbindung mit §§ 66 bis 73 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen. **Stillschweigend genehmigt.**

§ 128

Diskussion - **nicht benützt.**

III. Inkrafttreten

§ 129

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz mit Ausnahme der zurückgewiesenen Paragraphen in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen?

Wehrle, FDP: Ich möchte auf § 17 zurückkommen. An der letzten Sitzung habe ich Ausführungen zur künftigen Handhabung der neuen Nutzungsziffern gemacht, die den alten Begriff der Ausnutzungsziffer ablösen sollen. In diesem Zusammenhang geht es unserer Fraktion darum, zukünftig sowohl der besseren Nutzung von Bauland als auch dem Raum in bestehenden und neuen Bauten Rechnung zu tragen. Dem kleinlichen Erbsenzählen beim Berechnen der Nutzungsziffern soll mit einer entsprechend grosszügigen Bandbreite entgegengewirkt werden. Ein haushälterischer Umgang mit Land und Raum ist schlicht im Interesse von uns allen und oberstes Gebot der schweizerischen Raumplanung. So sollten wir im Thurgauer Baugesetz die Entwicklung aufnehmen, in Zukunft mit der Festlegung der Nutzungsziffern nach oben nicht kleinlich zu sein und gleichzeitig eine minimale Ausnutzung nach unten ins Auge zu fassen. Ich diesem Sinn stelle ich den **Antrag**, auf § 17 **zurückzukommen** und diesen in der Folge an die vorberatende Kommission **zurückzuweisen**. An der letzten Sitzung stellte ich folgenden Formulierungsvorschlag für einen zusätzlichen Absatz zur Diskussion: "Zur Förderung der besseren Ausnutzung des Baulandes der bestehenden und der neuen Bauten legt der Regierungsrat die Bandbreite der Nutzungsziffern fest." In der Diskussion spürte ich einerseits, dass dem Anliegen grundsätzlich Wohlwollen entgegengebracht wurde, es andererseits aber gerne gesehen würde, wenn mein Vorschlag und die Konsequenzen daraus dem Regierungsrat, den Fraktionen und auch der vorberatenden Kommission zur Prüfung unterbreitet werden könnten. Weil ich das Anliegen "in der Schnelle" nicht gefährden wollte und sich auch Regierungsrat Dr. Stark mit positiven Worten für eine Überprüfung im De-

partement aussprach, zog ich den Antrag zurück. Inzwischen wurde ich von mehreren Ratsmitgliedern gebeten, diesen Punkt nochmals zur Sprache zu bringen. Deshalb macht es Sinn, § 17 mit dem Auftrag an die vorberatende Kommission zurückzuweisen, einen zusätzlichen Absatz einzufügen, welcher der besseren Nutzung von Bauland und dem kompakteren Bauen Nachdruck verleiht. Ich lasse es offen, ob die vorberatende Kommission meinem Vorschlag entspricht oder eine andere Lösung wählt, die dem grundsätzlichen Anliegen Rechnung trägt.

Diskussion zum Rückkommen - **nicht benützt**.

Abstimmung: Dem Rückkommensantrag Wehrle wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Präsident: Kantonsrat Wehrle hat den Antrag gestellt, § 17 an die vorberatende Kommission zurückzuweisen zwecks Einfügung eines zusätzlichen Absatzes zur Förderung der besseren Nutzung von Bauland und des Raumes in bestehenden und neuen Bauten.

Diskussion zur Rückweisung:

Regierungsrat **Dr. Stark:** An der letzten Sitzung habe ich zugesichert, im Departement zu prüfen, ob wir in der Verordnung die minimale Nutzungsziffer vorschreiben. Da sind wir an der Arbeit auf die 2. Lesung hin. Aber darüber kann man natürlich auch nochmals in der vorberatenden Kommission diskutieren. Ich bitte Sie, sich mit der Rückweisung weiterer Paragraphen zurückzuhalten.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Wir haben eine Sitzung der vorberatenden Kommission auf den 7. September anberaumt, an welcher § 92 (Gebührenpflicht in Parkieranlagen), §§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3 (Förderung der Verfügbarkeit von Bauland, Mehrwertabschöpfung) sowie § 26 (Abweichung von der Regelbauweise) zur Sprache kommen sollen. Ich hoffe, dass es nicht noch mehr Paragraphen werden, denn es ist nur eine halbtägige Sitzung vorgesehen.

Diskussion zur Rückweisung - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Dem Rückweisungsantrag Wehrle wird mehrheitlich zugestimmt.

Kappeler, GP: Ich stelle den **Antrag**, auf § 92 **zurückzukommen**. Vielleicht können wir heute die Traktandenliste der vorberatenden Kommission ein wenig verkürzen. Es stört mich formell, dass wir in einem Gesetz über 50 Rappen befinden. Details gehören in die Verordnung. Dementsprechend beabsichtige ich, nach dem Rückkommen auf § 92 zu beantragen, dass der Regierungsrat die Einzelheiten in der Verordnung regeln soll und wir die 50 Rappen und die 90 Parkminuten aus dem Gesetz entfernen.

Kommissionspräsident **Klöti**, FDP: Wir haben nun verschiedene Möglichkeiten: Wir können § 92 auf die 2. Lesung hin überprüfen. Wir können § 92 der vorberatenden Kommission übergeben, was eigentlich meine Absicht war. Oder wir können nach dem Rückkommen auf § 92 die Einzelheiten aus dem Gesetz kippen.

Diskussion zum Rückkommen - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Rückkommensantrag Kappeler wird mit 59:29 Stimmen abgelehnt.

Präsident: An der nächsten Ratssitzung werden wir in 1. Lesung die an die vorberatende Kommission zurückgewiesenen Paragraphen beraten (§§ 17, 26 und §§ 66 bis 73 i.V.m. § 127 Ziff. 3.3).